

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen RKW Group

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“). Unsere AGB sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern („Kunde“) über unsere Lieferungen oder Leistungen schließen. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Diese AGB gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung. Über Änderungen in den AGB werden wir den Kunden rechtzeitig informieren. Änderungen werden auch in laufenden Vertragsverhältnissen wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Information widerspricht. Die aktuelle Fassung ist jeweils unter <http://www.rkw-group.com> abrufbar.

1.3 Aufträge werden nur zu den nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Hiervon abweichende Bedingungen des Kunden werden nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Dasselbe gilt auch für Erklärungen und Zusagen unserer Verkaufsbüros und Vertretungen. Mit Ausnahme von unseren Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

1.4 Soweit etwaige Zusatzbedingungen unserer einzelnen Werke oder Spezialabteilungen von diesen AGB abweichen, gelten die Zusatzbedingungen.

2. Vertragsschluss und Vertragsinhalt

2.1 Unsere Angebote sind in allen Teilen freibleibend. Ein Vertragsschluss kommt zustande, wenn der Kunde unser Angebot innerhalb einer von uns ausdrücklich gesetzten Annahmefrist annimmt, wenn wir ein Angebot des Vertragspartners ausdrücklich oder schriftlich annehmen oder wenn wir mit der Erbringung der vom Kunden gewünschten Lieferungen oder Leistungen beginnen.

2.2 In Angeboten des Kunden sind die Einzelheiten des jeweiligen Vertrages zu bestimmen, insbesondere Art und Umfang unserer Leistungen, Vergütung und Kostenvorgaben. Bestimmt der Kunde diese Einzelheiten nicht, können wir sie nach billigem Ermessen selbst festlegen.

2.3 Handelsübliche Abweichungen von Muster, Farbe, Beschaffenheit, Schwere usw. bleiben vorbehalten. Bei Sonderanfertigungen nach Wünschen des Kunden können Beanstandungen hinsichtlich des Farbtons nicht berücksichtigt werden. Bestellte Mengen können, soweit es sich um Anfertigungsware handelt, bis zu 10 % über- oder unterschritten werden.

2.4 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers.

2.5 Die Übernahme von Garantien im Rechtssinne durch uns erfolgt nur, wenn wir das ausdrücklich und schriftlich vereinbaren. Herstellergarantien bleiben davon unberührt.

3. Preise

3.1 Die Preise gelten für den in den schriftlichen Verträgen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Soweit dort nichts anderes bestimmt ist, verstehen sich die Preise in EURO und ab Werk (EXW). Sämtliche Kosten für Lieferung und Versendung trägt der Kunde, insbesondere Kosten für Verpackung, Transport, Be- und Entladung und Transportversicherung sowie bei Lieferungen ins Ausland Zoll, Gebühren und andere öffentliche Abgaben. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

3.2 Die Preise sind netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ist eine Lieferung z.B. wegen Auslandsbezug grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit, hat uns der Kunde unverzüglich die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Andernfalls sind wir berechtigt, dem Kunden die jeweilige Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

3.3 Die Preisstellung erfolgt zu den von uns bestätigten Preisen. Die Preise sind auf der Basis, der bei der Bestätigung maßgebenden Rohstoff- und Lohnkosten sowie der sonstigen Kosten errechnet. Von uns nicht vorhersehbare wesentliche Erhöhungen der Rohstoffpreise berechnen wir im Falle von Abrufaufträgen, Sukzessivlieferungsverträgen und solchen mit einer Frist von mehr als drei Monaten, vom Kunden eine angemessene Preis Anpassung zu verlangen oder kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Angemessen ist diejenige Preis Anpassung, die die ab dem Zeitpunkt der Bestätigung tatsächlich angefallene Kostensteigerung berücksichtigt. Kostensteigerungen, die im Zeitpunkt der Bestätigung kalkulatorisch vorhersehbar waren oder auf Umständen beruhen, die von uns zu vertreten sind, bleiben außer Betracht.

3.4 Wechseln werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshaber angenommen. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Kunde. Gutschriften über Wechsel und Schecks gelten vorbehaltlich der Einlösung.

4. Zahlung

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart, muss die Begleichung der Rechnung ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung netto erfolgen. Nach Ablauf von 30 Tagen oder nach Ablauf einer anders vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

4.2 Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Sämtliche Zahlungen verrechnen wir zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und dann auf die älteste Forderung. Entgegenstehende Anweisungen des Kunden sind für uns unverbindlich.

5. Sicherheitsleistung

5.1 Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn der Kunde wegen dieser oder einer anderen Lieferung oder Leistung in Zahlungsverzug gerät oder uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden (verschludet oder unverschuldet durch den Kunden) wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Kunden gefährdet wird.

5.2 Ist der Kunde hierzu nicht bereit oder in der Lage, so können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne zum Schadenersatz verpflichtet zu sein. Dagegen können wir Ersatz unserer Aufwendungen verlangen.

6. Abtretung und Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden aus den mit uns geschlossenen Verträgen ist ausgeschlossen. Der Kunde kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist überdies mit einer Schadensersatzforderung wegen einer Schlecht- oder Nichtleistung möglich, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Lieferung und Lieferzeit

7.1 Von uns in Aussicht gestellte Termine für Lieferungen und Leistungen und Fristen sind unverbindlich, soweit nicht im schriftlichen Vertrag eine feste Frist oder ein fester Termin verbindlich vereinbart ist.

7.2 Lieferfristen rechnen vom Tage der Auftragsbestätigung bis zum Versand ab Werk. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, so gilt als Versandtag der Tag der Versandbereitschaft bei uns.

7.3 Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, richten sich die Rechte des Kunden nach dem Gesetz. Der Verzugschaden ist jedoch für jede volle Woche der Verspätung auf einen Betrag von 0,5% und insgesamt auf 5% des jeweils vereinbarten Preises für die Lieferung oder Leistung beschränkt.

7.4 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese handelsüblich sind oder wenn (i) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erheben uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

7.5 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Maschinenbruch etc., Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die von uns nicht zu vertreten sind. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen oder verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunde infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

7.6 In den unter 7.5 genannten Fällen sind wir nicht zum Schadenersatz gegenüber dem Kunden verpflichtet.

7.7 Die Einhaltung verbindlicher Liefertermine und –fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Informationen und Unterlagen, das Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Liefertermine und Lieferfristen verlängern sich entsprechend, wenn der Kunde diesen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber uns nicht nachkommt.

7.8 Der Versand unserer Ware erfolgt ab Werk auf Gefahr des Empfängers, auch wenn eigenes Transportpersonal oder eigene Transportmittel verwendet werden. Im Falle der Verwendung eigenen Transportpersonals haben wir für das Verschulden der Transportpersonen einzustehen.

7.9 Der Kunde ist verpflichtet, unsere vertragsgemäßen Lieferungen unverzüglich entgegen zu nehmen. Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug, können wir Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Für unsere Lagerkosten sind für jede volle Woche des Annahmeverzuges 0,5% des jeweils vereinbarten Preises der zu lagernden Liefergegenstände anzusetzen. Die Geltendmachung weiterer Schäden und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten sowie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Rücktritt vom Vertrag bleiben vorbehalten.

8. Gewährleistung

8.1 Die Rechte des Kunden aus Mängelgewährleistung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Einschränkungen nach den folgenden Bestimmungen gelten.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und bei Lieferungen von Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen

Verwendungsweise für Bauwerke verwendet werden, 5 Jahre jeweils ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht im Fall des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine (Beschaffenheits-)Garantie übernommen haben. Die vorstehende Verjährungsfristverkürzung gilt außerdem nicht für Schadensersatzansprüche.

8.3 Wenn dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Nacherfüllungsanspruch zusteht, steht die Wahl zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung uns zu.

8.4 Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so gelten die folgenden Bestimmungen:

8.4.1 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch uns zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt (offener Mangel), uns unverzüglich Anzeige zu machen. Sie gilt jedenfalls dann als nicht mehr unverzüglich gemacht, wenn seit der Ablieferung eine Woche vergangen sind. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war (versteckter Mangel). Zeigt sich später ein versteckter Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt (§ 377 HGB).

8.4.2 Im Übrigen muss der Kunde auch ohne Untersuchung offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Ablieferung der Ware anzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ebenfalls ausgeschlossen.

8.4.3 Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Die Genehmigungswirkung nach den vorstehenden Absätzen tritt nicht in Bezug auf Mängel ein, die von uns arglistig verschwiegen wurden.

8.4.4 Lässt der Kunde die fertiggestellte Ware bei uns auf Lager nehmen, so laufen die vorstehenden Fristen von dem Zeitpunkt an, in dem wir dem Kunden die Möglichkeit zur Untersuchung der auf Lager genommenen Ware einräumen. Wir werden dem Kunden diese Möglichkeit von dem Empfang der Rechnung, die von uns erteilt wird, einräumen.

8.4.5 Mängel, die durch Reiß-, Näh-, Schweiß- oder Farbproben festgestellt werden können, gelten nicht als versteckt.

8.5 Rücksendungen dürfen nur mit unserer Zustimmung erfolgen.

8.6 Tritt der Kunde vom Vertrag zurück oder verlangt er Schadenersatz statt der ganzen Leistung, verbleibt die Ware beim Kunde, wenn ihm dies zumutbar ist. Im Übrigen gilt für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln die Haftungsregelung der nachfolgenden Ziff. 9.

9. Haftung

9.1 Unsere Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Verschuldenshaftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – den Einschränkungen nach den folgenden Bestimmungen unterliegt.

9.2 Wir haften für Schäden nur, wenn wir diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben oder wenn wir fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt haben. Wir haften im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten stets nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung für Schäden, die durch die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung gelten nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verzögerung der Leistung (Verzugsschaden) und aus Gewährleistung, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine (Beschaffenheits-)Garantie übernommen haben. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung gelten ferner nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit oder in sonstigen Fällen einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen unbegrenzten Haftung.

9.3 „Wesentliche Vertragspflichten“ im vorgenannten Sinn sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die der Vertrag dem Kunden nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

9.4 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

10. Rechte Dritter

Der Kunde haftet dafür, dass die Verwendung der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen keine Rechte Dritter verletzt und stellt uns von etwaigen solchen Ansprüchen frei. Sofern wir für die Anwendung unserer Erzeugnisse eine technische Beratung oder Hilfe leisten, erfolgt diese aufgrund unserer neuesten technischen Erfahrungen gefälligkeitshalber. Hieraus können Gewährleistungs- oder Ersatzansprüche jeglicher Art nicht hergeleitet werden.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor.

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf vor vollständiger Erfüllung der gesicherten Forderungen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

11.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns jeden Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

11.4 Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzgl. der entstandenen und erforderlichen Verwertungskosten – anzurechnen.

11.5 Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten.

11.6 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Fakturaendbeträge der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

11.7 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

11.8 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit im Sinne des § 321 BGB vorliegt und wir nicht vom Kaufvertrag zurückgetreten sind. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

11.9 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, wenn der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder der Kunde in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, Mannheim. Wir sind jedoch berechtigt, Klage auch am Sitz des Kunden zu erheben.

12.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Sachrecht. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

14. Verhaltenskodex

Unser wirtschaftliches Handeln entspricht dem Verhaltenskodex des GKV, der im Internet unter <https://rkw-group.com/de/verhaltenskodex/> eingesehen werden kann. Der Kunde verpflichtet sich, sein wirtschaftliches Handeln ebenfalls diesem Verhaltenskodex des GKV zu unterwerfen. Verfügt der Kunde selbst auch über einen eigenen vergleichbaren Verhaltenskodex, so erkennen der Kunde und RKW die beiden Kodizes als gleichwertig an und verzichten auf eine vertragliche Unterwerfung unter den Verhaltenskodex der jeweils anderen Partei.